

Foto: Rainer Erhard, Küsten



Architektenkammer  
Niedersachsen



# PLANUNGSHILFE SCHULNEU- UND -UMBAU

FÜR ALLGEMEINBILDENDE SCHULEN  
IN NIEDERSACHSEN

## Herausgeber

### Architektenkammer Niedersachsen

Laveshaus  
Friedrichswall 5  
30159 Hannover  
info@aknds.de  
www.aknds.de

### Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund

Arnswaldtstraße 28  
30159 Hannover  
nsgb@nsgb.de  
www.nsgb.de

## Mitwirkende

### Architektenkammer Niedersachsen:

Björn Bodem, Landschaftsarchitekt, Hannover  
Gavin Ennulat, Jurist AKNDS, Hannover  
Christiane Kraatz, Architektin, Braunschweig  
Prof. Dr. Tanja Remke, Architektin, Innenarchitektin, Barsinghausen  
Michael Sauer, Architekt, Hannover

### Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund:

Ulrich Keil, Geschäftsbereichsleiter Zentrale Verwaltung und Bürgerservice, Stadt Lönningen  
Petra Lübbers, Bürgermeisterin, Gemeinde Twist  
Dr. Alice Martens, Beigeordnete, Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund  
Daniel Thien, Fachbereichsleiter Allgemeine Verwaltung, Samtgemeinde Spelle  
Guido Topfstedt, Fachdienst 60 Bau & Planung, Samtgemeinde Fintel  
Claudia Wieding, Teamleitung Hochbau, Stadt Burgwedel

**Titelfoto:** Rainer Erhard, Küsten

**Objekt:** Ersatzneubau Grundschule Clenze

**Architekten:** ralf pohlmann : architekten, Waddeweitz

**Landschaftsarchitekten:** Levin Monsigny Landschaftsarchitekten PartGmbH, Berlin

**Lichtplanung:** Andres + Partner PartGmbH, Hamburg

**Gestaltung:** Haasedesign, Hannover

**Stand:** 15.04.2025



# **PLANUNGSHILFE SCHULNEU- UND -UMBAU**

**FÜR ALLGEMEINBILDENDE SCHULEN  
IN NIEDERSACHSEN**

## **ROBERT MARLOW**

Präsident der Architektenkammer  
Niedersachsen



Foto: Detlef Jürges

## **LIEBE LESERINNEN UND LESER,**

gute Architektur entsteht nur, wenn Bauherren und Architektinnen und/oder Architekten an einem Strang ziehen. Nur wenn die Planenden wissen, was dem Bauherrn wichtig ist, können sie ihre Kreativität zielgerichtet einsetzen. Andererseits sollten Bauherren neben den eigenen Erfahrungen die neuen pädagogischen Konzepte bei der Aufgabenbeschreibung hinreichend berücksichtigen. Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen – ob in der Verwaltung oder in der Planung tätig – eine praxisnahe Unterstützung an die Hand geben mit dem Ziel, die vielfältigen pädagogischen und räumlichen Anforderungen moderner Schulen wirtschaftlich und nachhaltig umzusetzen.

In den letzten Jahren haben sich die Ansprüche an Schulgebäude stark verändert: Neue pädagogische Konzepte, Inklusion, Digitalisierung und die wachsende Bedeutung der Ganztagsbetreuung bringen neue Aufgaben mit sich – für Kommunen genauso wie für Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten und Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten. Unsere Planungshilfe zeigt konkrete Wege und gibt hilfreiche Impulse – sei es für den Umbau bestehender Schulen oder den Neubau moderner Lernräume.

Aus unserer Erfahrung wissen wir: Zukunftsfähige Schulen brauchen flexible, offene Strukturen. Sie sollen unterschiedliche Unterrichts- und Lernformen ermöglichen und den ganzen Tag über ein inspirierender Ort für Kinder und Jugendliche, aber auch Lehrende und Eltern sein. Und genau dafür brauchen wir gute und kluge Architektur, die Räume schafft, die nicht nur das Lernen fördern, sondern auch zum Leben einladen – und das nicht nur während der Schulzeit.

Diese Broschüre ist in enger Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund entstanden, wofür ich mich herzlich bedanken möchte. Expertinnen und Experten aus der Praxis und der Planung haben kräftig an dieser Planungshilfe mitgewirkt. Dabei ist die Broschüre bewusst ohne verpflichtende Maßnahmen gestaltet, sondern lässt vielmehr Spielraum – für individuelle, kreative und standortspezifische Lösungen.

Nutzen Sie die Planungshilfe als Inspiration für Ihre Schulbauprojekte. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Gestaltung der Schulen von morgen.

### **Robert Marlow**

Präsident, Architektenkammer Niedersachsen

## **DR. MARCO TRIPS**

Präsident, Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund



## **LIEBE LESERINNEN UND LESER,**

die Anforderungen an Schulgebäude haben sich in den letzten Jahren erheblich verändert. Schulen sind heute weit mehr als reine Lernorte – sie sind Lebensräume, die Kindern einen verlässlichen, anregenden und unterstützenden Alltag bieten sollen. Mit dem Ausbau der Ganztagsbetreuung, veränderten pädagogischen Konzepten und gestiegenen gesellschaftlichen Erwartungen wandeln sich auch die Anforderungen an die bauliche Gestaltung von Schulen.

Kommunalen Schulträgern ist es ein zentrales Anliegen, Schulen so auszustatten, dass sie diesen Anforderungen gerecht werden und gute Bedingungen für Lernen und Leben schaffen. Gleichzeitig stehen sie angesichts vielfältiger kommunaler Aufgaben unter einem erheblichen finanziellen Druck. Umso wichtiger ist eine sorgfältige und vorausschauende Planung, die pädagogische Qualität, bauliche Funktionalität und wirtschaftliche Machbarkeit miteinander in Einklang bringt.

Diese Planungshilfe will die Schulträger bei dieser anspruchsvollen Aufgabe unterstützen. Sie enthält ein beispielhaftes Raumprogramm für eine vierzügige Grundschule und erläutert zentrale Aspekte aktueller Entwicklungen im Schulbau – darunter auch neue pädagogische Raumkonzepte wie das der sogenannten Lerncluster. Die Planungshilfe versteht sich ausdrücklich nicht als Empfehlung im Sinne verbindlicher Vorgaben, sondern als unverbindliche Orientierungshilfe. Sie soll eine sachliche Grundlage bieten, auf der Schulträger, Planende und pädagogische Fachleute gemeinsam bedarfsorientierte und zukunftsfähige Lösungen entwickeln können.

Erarbeitet wurde diese Planungshilfe in enger Zusammenarbeit zwischen dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund und der Architektenkammer Niedersachsen. Beide Institutionen haben erfahrene Vertreterinnen und Vertreter aus der Praxis benannt – aus der kommunalen Schulverwaltung ebenso wie aus dem Bereich der Architektur –, die ihre Kenntnisse und Erfahrungen in diesen Prozess eingebracht haben.

Wir hoffen, dass diese Planungshilfe eine hilfreiche Unterstützung bei der Planung und Umsetzung moderner Schulbauten in Niedersachsen bietet.

### **Dr. Marco Trips**

Präsident, Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund

# I. ZIELSETZUNG UND CHARAKTER DER PLANUNGSHILFE

## 1. VORWORT

Die Anforderungen an Schulbauten im Bestand und im Neubau haben sich in den letzten Jahren maßgeblich verändert. Die vorliegende Planungshilfe versteht sich unter Berücksichtigung der aktuellen schulischen Herausforderungen als erste Handlungs- und Orientierungshilfe. Die Planungshilfe soll in Abgrenzung zu der nicht mehr geltenden nds. Schulbauhandreichung keine empfehlenden Vorgaben enthalten, um das Ermessen des Schulträgers nicht zu beeinträchtigen. Dieses Papier dient der Hilfestellung ganz am Anfang der Planungsprozesse für Ertüchtigungs- und Modernisierungsvorhaben an Bestandsschulen oder für Schulneubauten. Sie soll aufzeigen, welche Aspekte von vornherein berücksichtigt werden sollten. Dabei soll sowohl die klassische Flurschule im Bestand angemessen berücksichtigt und fortentwickelt werden als auch neue Schulbauformen mit Lernclustern sowie offene Lernlandschaften abgebildet werden. Ebenfalls berücksichtigt werden sollen Anforderungen, die sich aus der Inklusion in der Schule, der zunehmenden Digitalisierung bis hin zu einem zunehmenden Ausbau der Ganztagsbetreuung an Schulen ergeben. Auch die Idee, Schulen für außerschulische Nutzungen zugänglich zu machen, sollte schon allein aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten geprüft werden.

Nicht berücksichtigt werden in dieser Planungshilfe weitere Umstände, die den eigentlichen Schulbau und das Schulgelände nicht unmittelbar betreffen, die aber sehr wesentlich und frühzeitig mitbedacht werden sollten. Dies betrifft etwa die Energieversorgung, die Verkehrsführung (ein Verkehrskonzept), die Schülerbeförderung und insgesamt die Schulwegsicherheit. Die Planungshilfe wurde durch Praxisvertreter und -vertreterinnen aus der Mitgliedschaft des niedersächsischen Städte- und Gemeindebunds und von Vertretern und Vertreterinnen der Niedersächsischen Architektenkammer gemeinsam erarbeitet.

# II. ANFORDERUNGEN AN DEN MODERNEN SCHULBAU

## 1. FLUR- ODER CLUSTERSCHULE

Zeitgemäße Lehr- und Lernkonzepte und eine moderne Pädagogik erfordern Differenzierungsmöglichkeiten und unterschiedliche Lernformen, mit auf Wunsch offenen und flexiblen Raumfolgen. Mit einer gesellschaftlich immer mehr etablierten Verweildauer der Schülerinnen und Schüler auch in die Nachmittagsstunden hinein und einem damit verbundenen Mittags- und Freizeitangebot, dienen Schulgebäude nicht mehr allein der Vermittlung von Wissen nach einem festen Ablauf- und Stundenplan, sondern definieren ein für das Wohlbefinden relevantes Lebensumfeld. Mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung wird der Ausbau von Ganztagschulen auch weiter zunehmen.

Die allseits anerkannte und erwünschte anregende, flexible und zeitgemäße Gestaltung des Lernumfeldes, die Berücksichtigung von Belangen des Ganztags, einer inklusiven Schularchitektur sowie von Sicherheit und Wirtschaftlichkeit können von der althergebrachten Flurschule nicht mehr geleistet werden. Notwendige Synergieeffekte durch multifunktionale Mehrfachnutzung von Räumlichkeiten, insbesondere Verkehrsflächen in Überlagerung mit Aufenthaltsbereichen, sind dem Inhalt der Schulbaurichtlinie nach bislang ausgeschlossen.

Ein Ansatzpunkt sind hier die sogenannten Clusterkonzepte, auch Lernhauskonzepte oder Lerncluster genannt. Hierbei bilden mehrere allgemeine Unterrichtsräume – meist die eines Jahrgangs oder einer Fachrichtung – eine funktionale Einheit, die um eine gemeinsam zu nutzende Mitte herum gruppiert und um weitere Funktionen wie Differenzierungsbereiche, Lehrkräftearbeitsbereiche oder WC-Bereich ergänzt wird. Auf diese Weise entsteht eine Heimat für eine bestimmte Gruppe (ein Jahrgang / ein Fachbereich), die durch individuelle Aneignung sowie den räumlichen Bezug Identifikation und Zugehörigkeit erfährt.

Die gemeinsame Mitte dient als Verkehrsfläche ebenso wie als Unterrichts- oder Aufenthaltsfläche zur Binnendifferenzierung. Der Aktionsraum der Lehrenden und Lernenden wird vom Klassenraum hin zur gemeinschaftlich genutzten Fläche erweitert – als Heimat gilt das gesamte Cluster. Entsprechend kann auch der Unterricht in diesem Cluster crossfunktional und miteinander vernetzt erfolgen – SchülerInnen erlernen so wichtige zusätzliche Fähigkeiten für spätere Anforderungen des Berufslebens.

Gerade bei Bestandsgebäuden ist jedoch die Implementierung solcher Clusterkonzepte nicht immer möglich. Oftmals bilden vorhandene Gebäude die Raumstrukturen klassischer Flurschulen ab, die als Ein- oder Zweispänner durch lange Erschließungsflure gekennzeichnet sind. Aber auch in Flurschulen sind Möglichkeiten der räumlichen Anpassung an moderne pädagogische Konzepte möglich. Auch hier kann die Zusammenfassung mehrerer Unterrichtsräume und Flurbereiche zu einer Nutzungseinheit erwogen werden. Flure können so als Teil dieser Nutzungseinheit für den Unterricht genutzt werden. Wände zwischen Unterrichtsräumen und Fluren können geöffnet werden und beispielsweise durch Glaselemente zu offenen Sichtachsen beitragen. Sofern die Implementierung einer solchen Nutzungseinheit aus Gründen des Brandschutzes nicht möglich ist, beschränken sich die Möglichkeiten für die räumliche Umsetzung pädagogischer Anforderungen nurmehr auf die Unterrichtsräume. Denkbar wäre allerdings auch eine teilweise Modernisierung durch Anbauten, die dort Räume für zeitgemäße Lehr- und Lernkonzepte schaffen.

Hierbei ist aus schulrechtlicher Sicht vom Schulträger Folgendes zu beachten: Grundsätzlich hat der Schulträger die erforderlichen Schulanlagen zu errichten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten (§ 108 Nds. Schulgesetz - NSchG). Genauere Vorgaben konkret für Schulbauten gibt es allerdings nach Auslaufen der Schulbauhandreichung im Jahr 2002 im schulrechtlichen Kontext nicht. Der Schulträger muss aber sein Raumprogramm im Benehmen mit dem für ihn zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) aufstellen (§ 108 Abs. 2 NSchG).

## **2. GANZTAGSBETREUUNG IN GANZTAGSSCHULEN**

Bislang nehmen in Niedersachsen 58,8 % der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen an einem Ganztagsangebot teil. Die Teilnahmequote ist zunehmend. Von den 1.623 Grundschulen waren im Jahr 2023 1.133 öffentliche Ganztagschulen (Die nds. allgemeinbildenden Schulen – Zahlen und Grafiken, Schuljahr 2023/2024, S. 2, 28).

Mit dem bundesrechtlich geregelten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, der ab dem Jahr 2026 stufenweise eingeführt wird und der sich an die Träger der Kinder- und Jugendhilfe und nicht unmittelbar an die Schulträger richtet, wird in Niedersachsen mit einer zunehmenden Zahl von sog. Ganztagschulen gemäß § 23 NSchG zu rechnen sein.

Gemäß § 23 Abs. 6 NSchG kann eine Ganztagschule entweder auf Antrag des Schulträgers eingerichtet werden oder auf Antrag der Schule oder des Schullehrerrates, wenn das Einvernehmen des Schulträgers vorliegt. Für die nähere Ausgestaltung der Anforderungen der Ganztagschule ist das Vorliegen eines sog. Ganztagschulkonzeptes (§ 23 Abs. 6 S. 1 NSchG) von besonderer Bedeutung, das in der Praxis von der Schule unter Abstimmung mit dem RLSB und auch dem

Schulträger erstellt wird. Anforderungen aus diesem Konzept und auch weitere Vorgaben, etwa die Inanspruchnahme der Fördermittel aus der Förderrichtlinie des Landes (Förderrichtlinie Investitionsprogramm Ganztagsausbau, RdErl. D. MK v. 28.02.2024 – 25-81005 – – VORIS 22410 –), dürften für den Schulbau zu beachten sein.

## A / Inklusion

In Art. 24 der Behindertenrechtskonvention garantieren die Vereinten Nationen Menschen mit Behinderungen einen diskriminierungsfreien Zugang zum Bildungssystem. § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 NBauO regelt, dass u. a. Schulen in einem dem Bedarf entsprechenden Umfang barrierefrei sein müssen. Das Recht auf einen diskriminierungsfreien Zugang zum Regelschulsystem wird darüber hinaus in § 4 NSchG i.V.m. § 59 Abs. 1 S. 1 NSchG geregelt. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 NSchG müssen die öffentlichen Schulen allen Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang ermöglichen. Barrierefrei sind nach § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn diese für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (Schippmann, Inklusives Bildungssystem. PdK Nds. G-1, 31. Fassg., zu § 4 Abs. 1 S. 1 NSchG, Ziff. 8).

Für inklusionsbedingte Schulbaumaßnahmen gibt es seitens des Landes keine Vorgaben oder Standards, weil der Schulbau eine kommunale Aufgabe im Bereich des eigenen Wirkungskreises ist. Die Schulträger können sich bei der bedarfsgerechten Planung von Neubau- und Umbaumaßnahmen sowie bei der Entwicklung eines realisierbaren Raumkonzepts durch das örtlich zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung beraten lassen. Unabhängig von baurechtlichen Bestimmungen sind die Mindestanforderungen von der Behinderung abhängig, der im Einzelfall zu begegnen ist (Schippmann in PdK Nds. G-1, § 183c NSchG, Ziff. 4). Es könnte sein, dass die Barrierefreiheit im Einzelfall nur dadurch erreicht werden kann, dass die Schulträger Aufzüge, Rampen, optische und taktile Leitsysteme einbauen lassen. Daher erscheint es sinnvoll, wenn vor Ort praktikable Lösungen mit allen involvierten Personen geschaffen werden.

Für die Schulträger besteht hinsichtlich der inklusiven Schulen die Möglichkeit, dass sie Schwerpunktschulen bilden können. Bisher war es so, dass die Schulträger gem. § 183 c Abs. 4 NSchG auf Antrag bis zum 31.07.2024 Schwerpunktschulen zu den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören fortführen können. In der nunmehr im Jahr 2024 erfolgten Änderung des NSchG ist vorgesehen, dass die Möglichkeit, Schwerpunktschulen zu führen, bis zum 31.07.2030 verlängert wird und das Antragserfordernis wegfällt. Über das Führen von Schwerpunktschulen unterrichten die Schulträger die Schulbehörde nach § 123 Abs. 1 und Abs. 2 NSchG. „Danach ist § 108 Abs. 1 Satz 1 NSchG mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist, eine allgemeine Schule als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss.“ (Nds. LT – Drs. 19/3659)

Die Schulträger erhalten nach § 1 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über finanzielle Leistung des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schulen (ISchFLG, NI) einen finanziellen Ausgleich für die mit der Einführung der inklusiven Schule verbundenen sächlichen Kosten. Dieser finanzielle Ausgleich wird als jährliche Pauschale gewährt. Die gesetzliche Regelung sieht zudem einen expliziten Anpassungsautomatismus für den Fall von Baukostensteigerungen vor (§ 1 Abs. 2 S. 3 ISchFLG, NI).

Hinsichtlich der Bauvorgaben zur Barrierefreiheit verweisen wir auf die DIN 18040-1 (und -2), die mit Runderlass vom 28.09.2012 eingeführt und im Nds. Ministerialblatt Nr. 37/2012 veröffentlicht worden ist (jetzt Runderlass v. 15.12.2023, MBl. 47/23 S. 1060, 1087). Gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 NBauO müssen Schulen in einem Bedarf entsprechenden Umfang barrierefrei zugänglich sein, die Regelung erfährt Einschränkungen über die Regelung des § 49 Abs. 3 Satz 1 NBauO.

## **B / Moderne Schulbauten und Sicherheitsanforderungen**

Zeitgemäße Lernkonzepte und eine moderne Pädagogik erfordern Differenzierungsmöglichkeiten und unterschiedliche Lernformen, mit auf Wunsch offenen und flexiblen Raumfolgen. Die aktuellen bauordnungs- und planungsrechtlichen Vorgaben (Niedersächsische Bauordnung und Niedersächsische Schulbaurichtlinie<sup>2</sup>) legen jedoch nach wie vor das überkommene Vorbild einer Flurschule zugrunde. Die darin geforderten notwendigen Flure dienen ausschließlich als Rettungs- und Erschließungswege. Darüber hinausgehende Nutzungen werden ebenso untersagt wie auch der grundsätzliche Ausschluss von Brandlasten einen erheblichen Einfluss auf die Gestaltungsmöglichkeiten und die Wahl der Materialien nimmt. Synergieeffekte durch multifunktionale Mehrfachnutzung von Räumlichkeiten, insbesondere Verkehrsflächen in Überlagerung mit Aufenthaltsbereichen, sind dem Inhalt der Schulbaurichtlinie nach ausgeschlossen.

Aufgrund der aktuellen Rechtslage müssen daher für Clusterkonzepte Abweichungen von den Vorgaben beantragt werden. Dies führt in Abhängigkeit von persönlichen Auffassungen und regional unterschiedlichen Regelungen nicht immer zum gewünschten Erfolg und zieht den Planungs- und Genehmigungsprozess in die Länge.

Aus diesem Grund ist eine Anpassung der rechtlichen Vorgaben notwendig. Vergleichbar mit den Regelungen in anderen Bundesländern und unter Bezugnahme auf die Publikationen der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren (AGBF) sollen in Schulgebäuden frei beispielbare Lerncluster und offene Lernlandschaften in ausreichender Größe (auch von über 600 qm) zulässig sein, unter Zuhilfenahme von Kompensationsmaßnahmen. Neben dieser Hauptforderung müssen weitere Punkte bezüglich des Brandschutzes und der Barrierefreiheit, wie z. B. Rettungsweglängen und -breiten, Selbstrettung, Evakuierungsabschnitte angepasst werden. Das Ziel muss es dabei sein, in sich stimmige Vorgaben zu formulieren, die zeitgemäß und wirtschaftlich vertretbar sind, ohne die Sicherheit der Nutzer zu gefährden, und die gleichzeitig zeitgemäße Lernkonzepte und eine moderne Pädagogik ermöglichen.

Aber auch im Bestand mit klassischen Flurschulen können mehrere Unterrichtsräume und Flurbereiche zu einer brandschutztechnischen Nutzungseinheit zusammengefasst werden. Flure können so als Teil dieser Nutzungseinheit für den Unterricht genutzt und müssen nicht mehr brandlastenfrei gehalten werden. Sofern die Implementierung einer solchen Nutzungseinheit aus Gründen des Brandschutzes dennoch nicht möglich ist, sind die Flure in diesem Falle weiterhin brandlastenfrei zu halten.

Gleichzeitig gibt es einen vermeintlichen Widerspruch zwischen Brandschutzanforderungen (gewünschte Sichtbeziehungen innerhalb von Lernclustern zur Brandfrüherkennung) sowie der Amokprävention (Nichteinsehbarkeit der Unterrichtsräume). Dieser lässt sich bei entsprechender Kooperationsbereitschaft aller Beteiligten auflösen, indem es beispielsweise trotz vorhandener Sichtbeziehungen nicht einsehbare Bereiche von Unterrichtsräumen gibt (Stichwort Toter Winkel). Vor allem aber können dann die pädagogischen Aspekte im Vordergrund stehen und ihre räumliche Berücksichtigung finden.

---

<sup>2</sup> Die Muster-Schulbaurichtlinie befindet sich aktuell in Überarbeitung und soll Regelungen zu Clusterschulen enthalten.

Weitergehende Informationen finden sich in der Ausarbeitung »Brandschutz im Schulbau – Neue Konzepte und Empfehlungen«, herausgegeben vom Bund Deutscher Architekten (BDA), Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU), Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft, Technische Universität Kaiserslautern, Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (UK NRW), Verband Erziehung und Bildung (VBE) aus dem Jahr 2017.

## **C / Digitalisierung**

Die Digitalisierung hat in Schulen in den letzten Jahren immer mehr Einzug gehalten. Eine wesentliche Grundlage war das Strategiepapier der Kultusministerkonferenz (KMK) „Bildung in der digitalisierten Welt“ aus dem Jahr 2016, das zentrale Handlungsfelder aufzeigte, um selbstbestimmte Teilhabe von allen Schülerinnen und Schülern an der digital geprägten Gesellschaft zu ermöglichen sowie Unterrichts- und Schulentwicklung aktiv und zukunftsorientiert gemeinsam zu gestalten. Im Jahr 2021 erfolgte dann eine ergänzende Empfehlung der KMK zu dieser Strategie mit dem Titel „Lehre und Lernen in der digitalen Welt“. Diese ergänzende Empfehlung bezieht bereits den mit der Corona-Pandemie einhergegangenen Digitalisierungsschub mit ein, aus dem sich viele Impulse für digital gestütztes schulisches Lehren und Lernen ergaben.

Noch vor Beginn der Corona-Pandemie wurde der sog. Digitalpakt 1 über Fördermittel des Bundes auf den Weg gebracht. Dabei handelte es sich um eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern, die in Niedersachsen wie auch in den anderen Bundesländern über eine Fördermittelrichtlinie umgesetzt wurde. Die Schulträger konnten hierüber Fördermittel abrufen, im Wesentlichen zur Ausstattung der Schulen mit der nötigen Infrastruktur, d. h. in erster Linie zur Herstellung einer ausreichenden W-LAN-Ausstattung der Schulen, aber auch mit Anzeigegeräten. Die Beschaffung von mobilen Endgeräten war hier nur mit Restmitteln möglich. Die Förderrichtlinie wurde im Jahr 2019 verkündet. Die Mittel aus der Förderrichtlinie wurden für Niedersachsen vollständig abgerufen. Im Jahr 2020 führte die Corona-Pandemie dann zur Anordnung von Home-Schooling, sodass vom Bund mehrere Sonderprogramme ins Leben gerufen wurden, um bedürftige SchülerInnen, aber auch Lehrkräfte mit mobilen Endgeräten auszustatten. Ziel war hierbei zunächst die Ausstattung für das Home-Schooling. Für zukünftige Schulneubauten, aber auch Umbauten sind daher die Ausstattungsgrade, die zwischen Schulen und Schulträgern im Medienbildungskonzept abgestimmt werden, entsprechend mitzuplanen oder zu überdenken. Dazu gehören neben der Vernetzungstechnik (Kabelschächte), genügend Stromquellen, Verwahrmöglichkeiten für die Geräte sowie Lademöglichkeiten. Der gute alte Computerraum mit festen Computern wird in Zukunft eher nicht mehr aufrechterhalten werden. Grundsätzlich gibt es außerhalb der Förder Richtlinien keine Regelungen für die Ausstattung der Schulgebäude mit Computertechnik. Das Nds. Schulgesetz enthält im Vergleich etwa mit anderen Landesschulgesetzen keine explizite Regelung zur technischen Ausstattung. Mit Blick auf die Ausstattung der Schulen wird die Pflicht des Schulträgers gemäß § 108 NSchG auf die notwendige Einrichtung beschränkt. Wie weit die Pflicht des Schulträgers danach und auch nach § 113 Abs. 1 NSchG für die sächlichen Kosten mit Blick auf die digitale Ausstattung an Schulen geht, darüber bestehen zwischen dem Land und dem Nds. Städte- und Gemeindebund unterschiedliche Auffassungen. Zu beachten ist, dass die Erstellung eines Medienbildungskonzeptes im Zuge der Umsetzung der Förderrichtlinie zum Digitalpakt 1 erfolgt ist, die Erstellung eines solchen im Übrigen aber anders als beim Ganztagskonzept nicht schulgesetzlich verankert ist. Der Bund hat einen Digitalpakt 2 angekündigt; wenn Schulträger Mittel daraus abrufen wollen, kann eine Berücksichtigung der Vorgaben aus einer etwaigen neuen Förderrichtlinie bei der Schulbauplanung sinnvoll sein.

## **D / Hygienische und gebäudetechnische Anforderungen**

Die hygienischen Anforderungen für Schulen betreffen nicht nur die Sauberkeit von Toiletten, die in Schulen teilweise auch durch Vandalismus leidet. Im Zuge der Corona-Pandemie sind die hygienischen Anforderungen deutlich in die Wahrnehmung gerückt. Neben der baulichen Herrichtung

und regelmäßigen Reinigung durch den Schulträger kann es sinnvoll sein, auch die Nutzer über ein Konzept der Schule zur Nutzung der Räume einzubeziehen. Hierbei sind ganz besonders die Schülerinnen und Schüler zu sensibilisieren mit Blick auf den pfleglichen Umgang der genutzten Sanitäräumlichkeiten.

Im Zuge der Energiekrise des Ukrainekrieges stellten Kommunen teilweise den Warmwasserbetrieb ein oder reduzierten die Warmwassertemperatur. Hierbei sind grundsätzliche Fragestellungen zur Legionellenentwicklung zu prüfen.

Im Zuge der Corona-Pandemie hatte das Nds. Kultusministerium einen Rahmenhygieneplan Corona entwickelt. Dort war festgehalten, dass eine Handwäsche mit Seife und kaltem Wasser mit Blick auf eine effektive Handreinigung ausreichend ist. Der Rahmenhygieneplan Corona ist mittlerweile aufgehoben worden. Allgemein ist zu beachten, dass jede Schule einen Infektionsschutzplan vorzuhalten hat, der die hygienischen Anforderungen mitbestimmt. Das Nds. Landesgesundheitsamt hat einen Musterplan herausgegeben.

Baulich sollte bei Neu- oder Umbauten von vornherein geprüft werden, energie- und wassersparende Technik einzubauen, aber auch eine einfache Reinigung zu ermöglichen. In Grundschulen sind die besonderen Anforderungen der geringeren Körpergröße der Nutzer zu beachten. Im Ganztagsbetrieb ist das Reinigungsintervall zu überprüfen und ggf. eine zweite Reinigung in Erwägung zu ziehen.

Bei den Neu- und Umbauten der Sanitäreinrichtungen muss darauf geachtet werden, dass sog. Unisex-Toiletten eingerichtet werden. Gem. § 27 S. 1 DVO-NBauO muss mindestens eine nach § 45 Abs. 1 S. 2 NBauO erforderliche Toilette in einem von anderen Räumen vollständig baulich abgeschlossenen Raum mit Waschbecken angeordnet und so gekennzeichnet sein, dass er von Frauen und Männern und von Personen, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen, genutzt werden darf.

Die Lüftung von Schulgebäuden ist unter mehreren Aspekten zu prüfen: Der Luftaustausch mit dem Ziel einer Frischluftzufuhr und einer Keim-/CO<sub>2</sub>-Reduktion, die Wärmehaltung in den Räumlichkeiten oder aber auch die Sicherheitsanforderungen bzgl. einer Sturz- oder Stoßgefahr für die Schülerinnen und Schüler bei geöffneten Fenstern. Im Zuge der Corona-Pandemie wurde der Wunsch nach dem Einbau von raumlufttechnischen Anlagen mit Wärmerückgewinnung vermehrt geäußert. Dies ist in Neubauten einplanbar, in Bestandsgebäuden aber nicht einfach und wenn dies technisch in dem jeweiligen Bestandsgebäude möglich ist, nur unter Berücksichtigung der einzelnen Anforderungen vor Ort mit enormem Planungs- und Kostenaufwand. Dort wo dies nicht möglich oder finanzierbar ist, ist eine Belüftung über die Fenster weiterhin ein praktikabler Weg, der zumindest seit der Corona-Pandemie in der Praxis oftmals eines Lüftungskonzeptes bedarf. Für Niedersachsen hatte das Nds. Kultusministerium empfohlen, alle 20 Minuten für 5 Minuten (zur kalten Jahreszeit konnte die Lüftungsdauer kürzer sein) stoßweise oder quer zu lüften.

## **E / Weitere Themen**

### **Nachhaltigkeit**

Nachhaltigkeit im Schulbau ist immer ganzheitlich zu verstehen und geht über die reine Betrachtung von Materialverwendungen oder Fragen der energetischen Sanierung hinaus. Für eine umfassend nachhaltige Planung und Umsetzung sollten vielfältige Betrachtungsebenen Berücksichtigung finden.

## Partizipation

Durch partizipative Planungsmethoden kann von Beginn an ein tiefes Verständnis der Nutzeranforderungen entstehen. Teure Planungsänderungen in späten Planungsphasen oder sogar im Bau können so vermieden werden. Eine für die Nutzenden passende Gestaltung sowohl im Grundriss als auch in der Funktionalität führt zu einer langfristigen Zufriedenheit, die Umbauten auch nach Fertigstellung vermeiden kann. Zukünftige pädagogische Veränderungen können von Beginn an in Form von flexiblen Raumnutzungen mitgedacht werden. Auch außerschulische Nutzungen des „Lebensortes Schule“ können berücksichtigt und flexibel mitgedacht werden.

## Bestandserhalt

In unserer gemeinsamen Verantwortung, die Klimakrise als Gesellschaftsprojekt zu bewältigen, nimmt das Bauen im Bestand eine wichtige Rolle ein. Bestehende Schulgebäude sollten, wo immer pädagogisch, technisch und wirtschaftlich sinnvoll, erhalten und im Sinne eines weiteren Lebenszyklus weiterentwickelt werden.

## Energetische Konzepte

Eine nachhaltige energetische Sanierung von Schulgebäuden bedingt eine genaue Analyse des Bestandes und die Identifizierung jener Schwachstellen, die für eine effektive Verbesserung der Gesamtsituation verantwortlich sind. Es geht nicht um die Umsetzung des technisch maximal Möglichen, sondern um eine weitestgehende Verbesserung des Bestandes unter den Gesichtspunkten einer effektiven Nutzung von Bestand und Material, der Verwendung konsistenter Baustoffe und eines geringeren Ressourcenverbrauches bis hin zum vollständigen Verzicht auf herkömmliche Energiequellen.

## Bauunterhaltung

Bei der Wahl der Materialien und Oberflächen sowie der räumlichen Gestaltung ist im Sinne des Gebäudebetriebs der Aufwand in der täglichen Reinigung und Pflege zu berücksichtigen. Glatte und leicht zu reinigende Oberflächen sind hier sinnvoll, wenngleich im Bodenbereich Aspekte der Rutschhemmung zu berücksichtigen sind. Zu Reinigung und Pflege gehören auch ausreichend dimensionierte und sinnvoll platzierte Putzmittelräume und Wasserzapfstellen.

## Materialität

Grundsätzlich sollten robuste, für den Einsatz in Schulen geeignete und patinafähige Materialien wie Holz, Glas, Stein etc. verwendet werden. Sie weisen eine hohe Lebensdauer auf, können mit Gebrauchsspuren weiterverwendet und am Ende ihres Lebenszyklus recycled werden. Auch Aspekte wie Wiederbeschaffung oder der Austausch im Gebäudebetrieb sollten berücksichtigt werden. Neben diesen Materialqualitäten kann insbesondere durch die SchülerInnenbeteiligung im Rahmen der Partizipation der Vandalismus deutlich reduziert werden.

## Beschattung

Aufgrund des Klimawandels kommt dem sommerlichen Wärmeschutz eine immer größere Bedeutung zu. Die Sonneneinstrahlung in das Gebäude kann mit gezielt gepflanzten Bäumen vor der Fassade deutlich reduziert werden. Im Zusammenspiel mit der Größe und Lage der Fenster sowie der Art der Verglasung lässt sich die Aufheizung der Gebäude effektiv minimieren.

## Klimaanpassung

Aufgrund des Klimawandels und im Sinne des Klimaschutzes müssen unsere Städte, Quartiere und Gebäude transformiert und klimaresilient werden. Dieser Aspekt kann auch bei der Gestaltung der Außenanlagen berücksichtigt werden.

## Sonstiges

Neben all diesen Themen sind die aktuellen Bau- und energetischen Vorschriften und die Arbeitsstättenverordnung von besonderer Relevanz. Auch eine Einbeziehung des Gemeindeunfallversicherungsverbands sollte frühzeitig erfolgen.

## F / Außenflächen und Schulhöfe, Außenanlagen

Die Schule ist ein Lern- und Lebensort, der – eingebettet in Siedlungen, Quartieren oder städtischem Kontext – nachhaltig von seiner Umgebung geprägt wird. Ein multifunktionaler Pausenhof, ein repräsentativer Eingangsbereich, Spiel-, Sport- und Erholungsflächen, selbst das „Grüne Klassenzimmer“ sind selbstverständliche Funktionsbereiche des schulischen Außenraums. Durch eine Gliederung dieser Bereiche bietet er Räume für ein soziales und kommunikatives Miteinander. Hierbei gilt es, die notwendigen Freiflächen bei der Wahl des Schulgrundstücks gleichwertig zu den Raumbedarfen im Gebäudeinneren festzulegen. In Abhängigkeit der Schulform sind Flächengrößen der einzelnen Funktionsbereiche zu berücksichtigen und so auszugestalten, dass ausreichend Freiflächen für die Schul- und Pausennutzung, aber auch für Vegetation und natürliche, kreislaufbezogene Konzepte, z. B. für Regenwassermanagement, vorhanden sind. Gewachsene Gehölzstrukturen bieten an Sommertagen Schatten, wirken der Hitzeentwicklung dauerhaft entgegen und erhöhen die Verdunstungsfähigkeit des anfallenden Regenwassers.

Die Berücksichtigung der Belange des Ganztages spiegeln sich ebenfalls in der Nutzung und Gestaltung der Außenräume wider. Im Vergleich zu tradierten Schulformen ergeben sich durch die ganztägige Bespielung des Schulareals veränderte Anforderungen an den Außenraum. Ergänzend können schulinterne Veranstaltungen auf einer entsprechend gestalteten Terrasse oder einem Hof sowie ein Schulgarten und der Außenbereich der Mensa angeboten werden. Je nach Schulform, -größe und -konzeption können diese Bereiche ausformuliert und in Bezug zum Schulgebäude in den Schulunterricht einbezogen werden.

Ein sinnvolles und intuitiv nutzbares Erschließungskonzept, ggf. in Kombination mit einem Mobilitätskonzept, sollte im Rahmen der Planung entwickelt werden. Neben Stellplätzen für Kfz, Fahrräder und Roller oder Haltebereiche für Busse sind Zufahrten für Entsorgungs- und Feuerwehrfahrzeuge Bestandteil des Erschließungskonzepts. Insbesondere der vorbeugende Brandschutz ist hierbei ein wichtiger Faktor für die Funktionalität der Außenanlagen, die in Bezug zu den Bedarfen des Gebäudes zu betrachten und dauerhaft zu gewährleisten sind.

Auch außerhalb der Schulzeiten können die schulischen Außenräume für quartiersbezogene, kulturelle oder anderweitige gesellschaftliche Veranstaltungen genutzt werden. Neben einer hohen Gestaltqualität des Freiraums ist die Verknüpfung des Standorts Schule mit seinem städtebaulichen Umfeld elementar.

# Beispiel-Raumprogramm

## Grundschule vierzünftig

Das vorliegende Raumprogramm dient als beispielhafte Arbeitshilfe für die Erstellung von Raumprogrammen für Grundschulen. Es wurde exemplarisch der Mindestbedarf für eine vierzünigige Ganztagsgrundschule mit jahrgangsbhängigen Lernclustern als Nutzungseinheiten zugrunde gelegt. Eine Anpassung der Raumanzahl und -größe an eine andere Zünigkeit/Schülerzahl, zusätzliche oder alternative pädagogische Konzepte, Sonderbedarfe, Synergien mit anderen Einrichtungen am Standort, zukünftige Angebote usw. ist aufgabenbedingt vorzunehmen. Ebenso können auch Verschiebungen innerhalb des Gesamtflächenkorridors aufgabenabhängig sinnvoll sein. Mit Rückblick auf die pädagogischen, organisatorischen und rechtlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen (Cluster, Inklusion, Ganzttag, G8/G9, Corona...) ist im Sinne einer flexiblen und anpassbaren Grundrissstruktur die Option einer Erweiterung des Flächenangebotes in die Vorgaben eingeflossen.

Dabei ist zu beachten, dass nicht alle Flächen skaliert werden können (beispielhaft kann bei einer geringen Zahl an Essensteilnehmern zwar der Speiseraum mit demselben Flächenansatz/SuS verringert werden, nicht aber im gleichen Maß die Fläche der Zubereitungsräume). Als Orientierungshilfe werden, wo es sinnvoll ist, personenbezogene Zahlenwerte angegeben.

**In den angegebenen Zahlen sind nicht alle Räume der Nutzflächen 1-7 (NUF 1-7) nach DIN 277 berücksichtigt.** Dienende Räume wie WCs, Putzmittelräume etc. sind ebenso zu ergänzen, wie Technikflächen (Bemessung auf Basis des Konzeptes der Technischen Gebäudeausrüstung, insbesondere einer optionalen Lüftung).

Als Richtwert für die Bruttogrundfläche (BGF) ist nach den Kennwerten des Baukosteninformationszentrums (BKI) ein Faktor zwischen 1,6 und 1,7 je m<sup>2</sup> NUF 1-7 sinnvoll. (Fläche für allgemeinbildene Schulen lt. BKI NUF 1-7 6,32-9,84 m<sup>2</sup>/SuS, BGF 10,27-14,92 m<sup>2</sup>/SuS, angemessene Werte für pädagogische Konzepte im oberen Bereich, dafür Reduktion der Verkehrsflächen). Die Werte sind grobe Richtwerte zur überschlägigen Ermittlung des Flächenbedarfs. Je nachdem wie man z. B. Marktplätze, Cluster, Garderoben zuordnet, können diese schwanken. Einfluss haben auch die Technik- und die Konstruktionsflächen.

Im Rückblick auf die bereits geänderten Rahmenbedingungen im Schulbau (Ganzttag, Inklusion, Digitalisierung, Amok, Corona...) ist für ein zukunftsfähiges Gebäude eine vorausschauende Erweiterung des Flächenangebotes im Raumprogramm zu überlegen.

Abhängig vom Gesamtkonzept ist die Nutzung von Synergien sinnvoll, so kann sich zum Beispiel bei Nutzung von Erschließungsflächen als pädagogische Flächen (Cluster, Marktplätze...) deren m<sup>2</sup>-Zahl der NUF zwar erhöhen, aber durch die gleichzeitige Nutzung als Erschließung verringert sich der Verkehrsflächenanteil.

In der vorliegenden Auflistung sind auch Sonderflächen für die inklusive Nutzung aufgelistet, aber in der Regel nicht aufaddiert, da auch hier positive Erfahrungen mit einer anlassbezogenen Aktivierung von Räumen vorliegen, die im Übrigen der regulären Nutzung zur Verfügung stehen. Sollte ein solches synergetisches Konzept verfolgt werden, ist bereits in der Planungsphase eine entsprechende Vorrüstung (Wasser/Strom) vorzusehen.

# RAUMPROGRAMM VIERZÜGIG

## ZUSAMMENFASSUNG:

Raumart	Anzahl SuS* *26 je Klasse in Grund- schulen Niedersachsen	Summe m <sup>2</sup>	Summe m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup> / SuS	m <sup>2</sup> / SuS	Bemerkungen
ALLGEMEINER UNTERRICHT	416	1.725 -	1.800	4,15 -	4,33	Abhängig vom pädagogischen Konzept, Sonder- bedarfen, Inklusionskonzept.
GEMEIN- SCHAFTS- BEREICHE inkl. Mensa	416	846 -	1.000	2,03 -	2,40	Abhängig von Raumkonzept, Pausenhalle - Aula - Mensa, Verpflegungskonzept (Anzahl der Essensteil- nehmer, Anzahl der Schichten), Versammlungsstätte ja/nein, Anteil der SuS im Ganzttag, Betriebszeiten, Ganztagskonzept, ggf. Verschiebungen in Unterrichts- bereich bei ganztägiger Nutzung der Räume.
VER- WALTUNG / TEAM / LOGISTIK	416	348 -	450	0,84 -	1,08	Abhängig von Anzahl der Personen, Trägerschaft Ganzttag, sonderpädagogischen Bedarfen etc.
<b>Summe Gesamt</b>	<b>416</b>	<b>2.919 -</b>	<b>3.250</b>	<b>7,02 -</b>	<b>7,81</b>	<b>Zzgl. Sanitärräume, Technikflächen etc., siehe Werte BKI</b>

Zur BGF hier nur NUF 1

## BEISPIELHAFTE RICHTWERTE FÜR RAUMGRÖSSE UND -ZAHL NACH BEREICHEN:

Raumart	Anzahl SuS	Raumfläche SuS m <sup>2</sup> gerundet	Summe Fläche m <sup>2</sup> gerundet	Raum- zahl	Summe m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup> / SuS	Bemerkungen <i>graue kursive Räume sind nicht aufaddiert</i>
<b>ALLGEMEINER UNTERRICHT</b>							Flächen gerundet, Option: Klassenhaus / Cluster
AUR	26	2,5	65	16	1.040		Flächenansatz als reiner Unterrichtsraum, konzeptbedingte Nutzung für Ganzttag (s.u.) führt zu entsprechender Flächen- erhöhung = Flächenreduzierung im Ganzttag. Gleiches gilt für die Verlagerung der Garderoben von der Gemeinschaftsfläche in den AUR. Für die inklusive Nutzung wird eine erhöhte m <sup>2</sup> - Zahl für je einen Raum/Zug empfohlen.
Differen- zierung / Gruppe	52	0,5	25	8	200		1 Raum je 2 Klassenräume, Summe kann unterschiedlich verteilt werden, auch anteilig für Gemeinschaftsfläche im Cluster. Anordnung und Grad der Offenheit abhängig vom pädagogischen Konzept.
<i>Inklusion 1 Raum / Zug</i>	104	0,25	25	4	100		<i>Ggf. nur Vorrüstung / Nutzung als zusätzlicher Differen- zierungsraum. Bei entsprechender Ausgestaltung des Clusters → im Bedarfsfall 1. Differenzierungsfläche auf dem Markt- platz → Umwidmung eines Differenzierungsraums zum Inklusionsraum → Entfall zusätzlicher Inklusionsraum, nicht aufaddiert.</i>
<i>Garderobe</i>	104	0,08	8,5	4	34		<i>Teil der Verkehrsfläche → reduziert Verkehrsflächenanteil, Annahme ohne Verkehrsfläche B: 0,25 m x T: 0,4 m = 0,1 m<sup>2</sup> (für „Hausschule“ ggf. Erhöhung). Sind die Gardero- ben in den Unterrichtsraum integriert → Flächenerhöhung bei AUR, nicht aufaddiert.</i>
Lehrmittel	104	0,2	20	4	80		20 m <sup>2</sup> / Zug, z. B. den Zügen (Clustern) zugeordnet oder zusammengefasst zentral oder anteilig der Verwaltung zu- geordnet.
<b>Zwischensumme</b>					<b>1.320</b>		
Pädagogische Fläche / Zug	104	0,2	30	4	120		Als Bestandteil Lernort / Marktplatz / Flur → Reduktion der Verkehrsfläche durch Synergien, kann auch den Räumen anteilig zugeordnet werden. Konzeptbedingt auch als Mehr- zweckraum mit Flächenerhöhung auf Klassengröße.
	<b>416</b>		<b>20</b>		<b>1.440</b>	<b>3,46</b>	Ohne Inklusionsraum und Garderoben.
<b>FACHUNTERRICHT</b>							
FUR NTW, Kunst/Wer- ken, Musik...	416	0,18	75	3	225		Konzeptabhängig andere Flächenaufteilung und Raumzahl, bei geringer Zahl der Züge nicht direkt skalierbar → jedoch Reduktion möglich.
Vorbereit. / Lehrmittel	416	0,04	20	3	60		Gesamtfläche auch anders teilbar.
	<b>416</b>				<b>285</b>	<b>0,69</b>	
<b>Summe Unterricht</b>					<b>1.725,00</b>	<b>4,15</b>	

Raumart	Anzahl SuS	Raumfläche SuS m <sup>2</sup> gerundet	Summe Fläche m <sup>2</sup> gerundet	Raumzahl	Summe m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup> / SuS	Bemerkungen <i>graue kursive Räume sind nicht auffaddiert</i>
<b>GEMEINSCHAFTSBEREICHE</b>							
Bibliothek / Selbstlernzentrum	416	0,15	64	1	64		Ggf. Synergie mit anderen Flächen.
Forum - Aula / Pause, inkl. Stuhllager, Bühne + Medientechnik	416	*1,5	310	1	310		Fläche hier auch als Pausenfläche nutzbar → Reduktion der Verkehrsfläche, Fläche unter Berücksichtigung von Synergien, Gestaltung von offenen, zusammenschaltbaren und abgeschlossenen Flächen in Abhängigkeit vom pädagogischen Konzept, ggf. zusammenschaltbar mit Mensa, Stuhllager ca. 25 m <sup>2</sup> in Fläche enthalten. Eine Bühne kann fest installiert oder bei Bedarf als mobiles Podium vorgesehen werden. Abzgl. des Stuhllagers gilt die verbleibende Fläche bauordnungsrechtlich als Versammlungsstätte ab → 199 Personen (bei einem Flächenbedarf von 0,5 m <sup>2</sup> /Person stehend oder 1,2 m <sup>2</sup> /Person in Reihenbestuhlung) → Auswirkungen auf Lüftung und Rettungswege. Im Falle einer außerschulischen Nutzung ist eine ausreichende Zahl von WCs und Stellplätzen vorzusehen.
Mensa / Speiseraum	167	1,5		1	250		Annahme: Auslastung 80 % in <b>2 Schichten</b> (bei anderer Schichtzahl proportionale Erhöhung oder Abminderung und/ oder Auslastung der Fläche), Fläche Sitzplatz SUS 1,5–1,7 m <sup>2</sup> *. Ggf. Zusammenlegung mit Pausenhalle, Mehrzweckraum. *Quelle: u. a. Landesrechnungshof Schleswig Holstein 2013
Küche inkl. Nebenräumen			90	1	90		Größe je nach Verpflegungskonzept, hier Ausgabeküche ca. 90 m <sup>2</sup> . Flächenerhöhung für andere Verpflegungskonzepte: Eine Festlegung des Küchenkonzeptes vor Aufstellung des Raumprogramms (auch relevant für Lüftung und Küchentechnik, Fettabscheider etc.) ist sinnvoll. Im Zweifel sind eine größere Fläche und die Vorrüstung von Anschlüssen wirtschaftlich, um spätere Änderungen des Verpflegungskonzeptes einfach umzusetzen.
<b>Summe schulische Gemeinschaftsflächen</b>					<b>714</b>		
<b>Ganztag</b>							Die Aufteilung der Ganztagsflächen ist abhängig vom pädagogischen Konzept und der Trägerschaft. Es ist zu empfehlen, dass Synergien so genutzt werden, dass die Räumlichkeiten der Schule so multifunktional genutzt werden können, dass im Tagesverlauf keine Leerstände entstehen. Die im Weiteren genannten Flächen sind als beispielhaft zu verstehen und können bei Nutzung von Synergien oder Verkehrsflächen in brandschutztechnischen Nutzungseinheiten in den Unterrichtsbereich inkludiert und damit reduziert werden.
projektbezogener Ganztag	416	0,28	60	2	120		Diese Fläche oder Teilflächen können ganz oder anteilig, abhängig vom pädagogischen Konzept, auch den anderen Flächen zugeordnet werden, wenn z. B. die Ganztagsbetreuung in den Unterrichtsräumen/Clustern stattfindet, um die Räume ganztägig auszulasten. (zum Beispiel AUR oder pädagogische Fläche → Erhöhung der Raumgrößen).
Ruheraum / Raum der Stille / Krisenintervention	416	0,2	20	1	20		<i>Falls notwendig, können in anderen Räumen inkludiert werden, z. B. Nachmittagsnutzung der Differenzierungsräume, ggf. Umverteilung der Flächen unter Reduktion des Flächensatzes, z. B. Nutzung der Differenzierungsräume - nicht auffaddiert.</i>
Lager Ganztag	416	0,02	12	1	12		
<b>Zwischensumme</b>					<b>846</b>	<b>2,03</b>	
<b>Summe Gemeinschaftsbereiche</b>					<b>846</b>	<b>2,03</b>	

Raumart	Anzahl SuS	Raumfläche SuS m <sup>2</sup> gerundet	Summe Fläche m <sup>2</sup> gerundet	Raumzahl	Summe m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup> / SuS	Bemerkungen <i>graue kursive Räume sind nicht auffaddiert</i>
<b>VERWALTUNG / TEAM / LOGISTIK</b>							
<b>Teambereich: Teamräume</b> (Lehrerzimmer u. -arbeitsplätze)	30	5	150	1	150		Ca. 5 m <sup>2</sup> / Vollzeitstelle, Annahme ca. 30 Personen, abhängig vom pädagogischen Konzept zentral oder als Teamstation tlw. den Jahrgängen zugeordnet, in diesem Fall verringert sich die Fläche des zentralen Bereiches.
<b>Besprechung</b>			24	1	24		
<b>Schulleitung</b>			24	1	24		
<b>Stv. Schulleitung</b>			18	1	18		
<b>Sekretariat</b>			24	1	24		
<b>Gesundheitsstation 1. Hilfe</b>			12	1	12		
<b>Hausmeister</b>			24	1	24		Ggf. teilbar oder zonierbar in Büro und Werkstatt.
<b>Lager / Kopierer</b>			18	1	18		Ggf. teilbar in mehrere Räume.
<b>Teeküche</b>			6	1	6		Ggf. Teambereich integriert.
<b>Beratung / Eltern</b>			12	1	12		Konzeptabhängig auch in räumlicher Nähe zum Ganzttag.
<b>Ruhe- / Wickel- / Stillraum</b>			20	1	20		<i>Optional, nicht auffaddiert.</i>
<b>Therapieraum / Inklusion</b>			25	1	25		<i>Falls erforderlich, je nach Nutzung (Vorrüstung Anschlüsse) eines Differenzierungsraums - nicht auffaddiert.</i>
<b>Ganzttag / Sozialpädagogen/ Kooperationspartner</b>			18	2	36		Separater Büro-/Aufenthaltsraum in Abhängigkeit von Trägerschaft.
<b>Zwischensumme</b>					<b>348</b>		
<b>Summe Verwaltung</b>	<b>416</b>				<b>348</b>	<b>0,84</b>	
<b>Summe gesamt</b>	<b>416</b>				<b>2.919</b>	<b>7,02</b>	

<b>NEBENRÄUME</b>	
<b>Putzmittel</b>	Mind. je 1 Raum / Geschoss, Fläche gleichmäßig auf die Geschosse verteilt oder Hauptraum zentral in einem Geschoss und kleineren Zwischenstationen.
<b>Serverraum</b>	Größe konzeptabhängig, ggf. Flächenerhöhung um weiteren Raum, falls Nutzung von Tablets, die zentral geladen werden.
<b>WC SUS</b>	Berechnung in Absprache mit dem Schulträger zum Beispiel nach einer Fassung der VDI 6000, alternativ nach Vorstellungen KMK, Unisexvorgaben nach DVNBauO berücksichtigen.
<b>WC Team</b>	Berechnung in der Regel nach ASR, alternativ nach VDI 6000, Unisexvorgaben nach DVNBauO berücksichtigen.
<b>WC barrierefrei</b>	Mind. 1 WC je Etage. Notwendigkeit von Dusche bzw. deren Vorrüstung in Abhängigkeit von weiteren Inklusionsräumen prüfen.

<b>AUSSENANLAGEN</b>							
<b>Außenanlagen</b>	416	5	2.080		2.080		Mindestgröße reine Schulhoffläche, Flächen in der Regel nicht ausreichend für differenziertes Gestaltungs- und Bewegungsangebot, zusätzlich Berücksichtigung von Stellplätzen für Fahrzeuge, Fahrräder und Roller. Es ist zu entscheiden, ob die Schulhofflächen außerhalb (und während) des Schulbetriebs öffentlich zugänglich und zu nutzen sind, um den Quartiersgedanken zu stärken.

## **Herausgeber**

### **Architektenkammer Niedersachsen**

Laveshaus  
Friedrichswall 5  
30159 Hannover  
info@aknds.de  
www.aknds.de

### **Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund**

Arnswaldtstraße 28  
30159 Hannover  
nsgb@nsgb.de  
www.nsgb.de

A large, abstract teal graphic element consisting of overlapping geometric shapes, primarily triangles and polygons, located in the bottom right corner of the page.